



# Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit für die Globale Umwelt 2019–2022

Vom 5.09.2018

*Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht wird.*

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
und auf Artikel 53 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>2</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Es wird ein Rahmenkredit von 147,83 Millionen Franken für eine Mindestdauer von vier Jahren zur Finanzierung von Aktivitäten im Bereich der internationalen Umweltpolitik bewilligt.

<sup>2</sup> Die jährlichen Zahlungskredite werden jeweils im Voranschlag und im Finanzplan eingestellt.

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Die in Artikel 1 erwähnten Mittel können für die folgenden Vorhaben und im nachstehenden Umfang verwendet werden für:

- a. Beiträge an den Globalen Umweltfonds (GEF): 118,34 Millionen Franken;
- b. Beiträge an den Ozonfonds des Montrealer Protokolls: 13,54 Millionen Franken;
- c. Beiträge an die Klimafonds SCCF und LDCF: 13,15 Millionen Franken;
- d. die Durchführung des Rahmenkredits: 2,8 Millionen Franken.

<sup>1</sup> SR 101  
<sup>2</sup> SR 814.01  
<sup>3</sup> BBl 2014 ...

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Umwelt kann in der Periode 2019–2022 zwischen den Verpflichtungskrediten multilateraler Ozonfonds, Klimafonds und Durchführung Verschiebungen in der Höhe von höchstens 4 Millionen Franken vornehmen.

**Art. 3**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.